

Anpassung des Schulgesetzes zugunsten digitaler Mindeststandards und Inklusion

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Anpassung des Schulgesetzes, insbesondere im Hinblick auf eine flächendeckende Ausstattung aller Schulen in Rheinland-Pfalz mit moderner Technik und mehr Lehrpersonal, begehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weiteren Personen mitzeichneten, endete am 15. Oktober 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 9. Dezember 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Durch die mit der vorliegenden Legislativeingabe begehrte Anpassung des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes „zugunsten digitaler Mindeststandards und Inklusion“ soll eine „flächendeckende Ausstattung aller Schulen mit moderner Technik“ erreicht werden. Dies begründet der Petent in erster Linie mit der Notwendigkeit gleicher Bildungschancen und moderner Schulen. Zusätzlich fordert er Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte sowie mehr Lehrpersonal.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für alle Themenbereiche hinreichende rechtliche Grundlagen bereits vorhanden sind. Hingewiesen wird exemplarisch auf die erst im letzten Jahr in Kraft getretene neue Schulordnung für den inklusiven Unterricht, mit der mehr und längeres gemeinsames Lernen ermöglicht werden soll und für deren Umsetzung 250 zusätzliche Stellen vorgesehen sind.

Hinsichtlich des geforderten digitalen Mindeststandards ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Ausstattung von Schulen mit dem erforderlichen Sachbedarf in der originären Zuständigkeit der Kommunen als Schulträger liegt. Hierbei kann nicht außer Acht gelassen werden, dass gesetzliche Grundentscheidungen in einem Bereich, in dem in kurzer Frequenz neue Erkenntnisse und technische Möglichkeiten zu Tage treten, wohlüberlegt sein müssen. Zudem wäre mit einer solchen Vorgabe die den Schulen nach Maßgabe des § 23 SchulG verliehene Autonomie insbesondere in Fragen des Einsatzes digitaler Medien und die auf dieser Grundlage unterschiedlich ausgeprägten Ansätze für deren unterrichtliche Einbindung berührt.

Unabhängig davon entwickelt die Landesregierung die Rahmenbedingungen für das digitale Lernen und Lehren an Schulen im Land. Eine große Bedeutung haben dabei das Digitale Kompetenzzentrum am Pädagogischen Landesinstitut sowie die fünf regionalen Kompetenzzentren im Land, an denen alle Leistungen sowie Unterstützungsangebote für das digitale Lehren und Lernen an Schulen gebündelt und vernetzt werden. Zur Unterstützung dient auch das Bildungsportal RLP, mit dem die Landesregierung den schnellen und einfachen Zugriff auf die zentralen Anwendungen für den Unterricht und die Schulverwaltung von einem zentralen Ort aus ermöglicht. Dazu gehören digitale Tools und Angebote für die Schulen wie der Messenger „Schulchat RLP“, das digitale Bücherregal oder die KI-Plattform „fobizz“. Die Bedeutung der Digitalisierung und einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen digitalen Ausstattung der Schulen wird insbesondere durch den Einsatz des Landes bei den Verhandlungen zur Fortführung des DigitalPakt Schule deutlich.

Im Ergebnis bieten das Schulgesetz und die zugehörigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bereits jetzt tragfähige und bewährte Rechtsgrundlagen, weshalb es zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Ministeriums für Bildung keiner Änderung der Gesetzeslage bedarf.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.